



FACHBEREICH **Umzugskosten**

THEMATIK **Merkblatt Auslandsumzugskostenvergütung**

## **E i n l e i t u n g**

Ob Sie nun zum ersten oder wiederholten Mal versetzt werden, ein Auslandsumzug erfordert eine gezielte Planung, um die zusätzliche Belastung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie wollen wissen, wie Sie den Umzug am besten bewerkstelligen und welche Umzugsauslagen erstattet werden können. Dieses Merkblatt soll Ihnen hierbei ein nützlicher Ratgeber sein und Ihnen einige Tipps und Anregungen geben.

## **I n h a l t s a n g a b e**

1.	Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung	3
2.	Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage	3
3.	Was ist Umzugsgut?	6
3.1	Neukäufe, Nachumzug	6
3.2	In der Wohnung gehaltene Haustiere	7
3.3	Vorräte	7
3.4	Beiladungen	7
4.	Einschränkung des erstattungsfähigen Beförderungsvolumens	7
5.	Unterstellen oder Zurücklassen von Umzugsgut	8
5.1	bei ausgestatteter Dienstwohnung	8
5.2	aus klimatischen, sicherheitsbedingten oder anderen besonderen Gründen	8
5.3	Rücktransport nicht benötigter Gegenstände	8
6.	Transportversicherung:	8
7.	Pauschalierte Beträge	9
7.1	Pauschvergütung für sonstigen Umzugsauslagen	9
7.2	Zuschläge zur Pauschvergütung	9
7.3	Ausstattungsbeitrag	9
7.4	Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung	10
8.	Umzugsreise	10
8.1	Umzugsreise mit der Bahn	10
8.2	Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)	10

8.3	Flugreisen	10
8.4	Durchführung der Umzugsreise mit dem eigenen Kfz	11
8.5	Transport von unbegleitetem Reisegepäck	12
8.6	Abordnungsreisen mit (eingeschränkter) UKV-Zusage	12
9.	Wohnungsbesichtigungs- und Umzugsabwicklungsreisen (WBR/ UAR)	12
10.	Mehrauslagen für Unterkunft	15
11.	Mehrauslagen für Verpflegung	15
12.	Auslagen zur Erlangung einer Wohnung	15
13.	Mietentschädigung	16
14.	Auslagen für einen Kochherd und Öfen	16
15.	Technische Geräte	16
16.	Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für Ihr Kind	17
17.	Umzugskosten beim Ausscheiden aus dem Dienst	17
18.	Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung	18
19.	Anerkennung einer vorläufigen Wohnung	18

## 1. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für Ihren Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche **Umzugskostenzusage**, die im Versetzungserlass oder getrennt hiervon erteilt werden kann. Ohne diese schriftliche Zusage sollten Sie im eigenen Interesse keine kostenrelevanten Umzugsvorbereitungen treffen.

Denken Sie bitte daran, dass die einzelnen Erstattungen/Zahlungen jeweils nur auf **schriftlichen Antrag** erfolgen, Auslagen nachgewiesen werden müssen und der **Dienstweg** einzuhalten ist. Ihre Anträge sollten Sie möglichst bald, spätestens aber vor Ablauf der auf Auslandszüge anzuwendenden **zweijährigen Ausschlussfrist** gestellt haben, andernfalls ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

## 2. Umzugsvorbereitungen nach Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage

Sobald Sie den Versetzungserlass mit der schriftlichen Umzugskostenzusage erhalten haben, sollten Sie die Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandszügen (**RLAU**) und die für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandszügen (**RLTV**) aufmerksam durchlesen. Sie enthalten wichtige Informationen für Ihren bevorstehenden Umzug.

Sodann können Sie konkret mit Ihren Umzugsvorbereitungen beginnen:

- Möglicherweise machen Sie eine **Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung (WBR)** an den neuen Dienort. Sprechen Sie den Zeitpunkt der Reise mit Ihrer jetzigen und neuen Dienststelle.
- Klären Sie anlässlich der Wohnungsbesichtigungsreise auch, ob Ihnen evtl. **technische Geräte** von der Auslandsvertretung zur Verfügung gestellt werden können oder ob Sie die Geräte vor Ort kaufen oder mitbringen sollen. Dies bezieht sich allerdings nur auf Orte, für die die Übernahme der Kosten bestimmter technische Geräte anerkannt worden ist.
- Vielleicht haben Sie Glück und können sogleich am neuen Wohnort eine geeignete Wohnung anmieten.
- Klären Sie, ob bestimmte **Einfuhrvorschriften** im Gastland zu beachten sind, ob Sie Gegenstände, wie z.B. Waffen, Antiquitäten, Teppiche etc. überhaupt ein- und ausführen dürfen, welche Impf- oder Quarantänenvorschriften für Haustiere gelten, welche Stromverhältnisse am neuen Wohnort herrschen, wie sich die Kindergarten- oder Schulsituation darstellt.
- An verschiedenen Dienorten bestehen bestimmte Schwierigkeiten bei der **Einfuhr des Zweitwagens**, zum Teil werden extrem hohe Zolleingangsabgaben gefordert. In diesen Fällen empfiehlt es sich, mit dem Umzugssachbearbeiter rechtzeitig vor Beginn des Umzugs diese Frage zu besprechen.
- **Mietvertrag** rechtzeitig kündigen (vgl. §§ 564 ff BGB).

- Falls Ihnen am ausländischen Wohnort eine voll oder teilweise ausgestattete **Dienstwohnung** zugewiesen wird, prüfen Sie, welche Gegenstände nicht mitgenommen werden können.
- Soweit noch nicht geschehen, lassen Sie Ihr Umzugsgut jetzt durch einen bzw. mindestens **zwei** Spediteure Ihrer Wahl besichtigen. Bei Umzügen, die **nach den Rahmenverträgen** für Auslandsumzüge abzurechnen sind, genügt die Vorlage **eines Kostenvoranschlags** mit Umzugsliste und der Erklärung nach Nr. 7 RLAU. Überprüfen Sie die Volumenangaben des Spediteurs in der Umzugsliste genau!

Bei Umzügen, die **nicht nach den Rahmenverträgen** abgerechnet werden, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge örtlicher Spediteure vorzulegen, es sei denn, die Vertretung begründet im Einzelfall, warum nur ein Kostenvoranschlag beigebracht werden kann. **Neben** den Angeboten örtlicher können auch Angebote deutscher Spediteure eingereicht werden. Auch auf Strecken, die nicht ausdrücklich durch die Rahmenverträge erfasst sind, kann der Spediteur ein Angebot nach Rahmenvertrag erstellen. Für Dienstorte in der GUS genügt die Vorlage von zwei deutschen Speditionsangeboten. Auskunft erteilt die Umzugskostenstelle. Bei Umzügen innerhalb Europas, die höher als nach Rahmenvertrag angeboten werden, weil nicht in oder aus der Wohnung im Inland umgezogen wird, holt die Umzugskostenstelle von Amts wegen Vergleichsangebote ein.

Die Kostenvoranschläge müssen von den Spediteuren unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis erstellt werden. Angebote von Unternehmen der Mutter- und Tochtergesellschaften oder von solchen, die demselben Kartell angehören, gelten aus kartellrechtlicher Sicht nicht als unabhängig. Deshalb ist jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft oder der Benennung der Mutter- oder Tochtergesellschaft zu verpflichten. Bestätigen Sie dies mit der von Ihnen unterschriebenen Erklärung nach Nr. 7 RLAU. Die Vorlage von Konkurrenzangeboten durch denselben Spediteur weisen Sie bitte als unzulässig zurück, auch wenn der Spediteur glaubt, Ihnen damit einen Liebesdienst zu erweisen. **Unentgeltliche Leistungen** des Spediteurs haben Sie gegenüber der Umzugskostenstelle anzugeben.

Die **Volumenschätzung** des Spediteurs darf sich nur auf die bei Besichtigung des Umzugsgutes tatsächlich vorhandenen Gegenstände beziehen, nicht aber auf evtl. später zu tätige **Neukäufe**. Letztere sind in einer gesonderten Liste mit Angabe des Volumens detailliert aufzuführen und durch Lieferaufträge/Kaufrechnungen in Kopie nachzuweisen. Weisen Sie die Spediteure darauf hin, dass die Kostenvoranschläge den Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) bzw. den Rahmenverträgen entsprechen müssen.

- Füllen Sie den **Umzugsfragebogen** möglichst vollständig aus und reichen Sie diesen unterschrieben bei Ihrer Umzugskostenstelle ein. Er enthält nicht nur wichtige

Informationen über Ihren beabsichtigten Umzug, sondern dient gleichzeitig als **Antrag auf Pauschvergütung**, ggf. den Ausstattungsbeitrag, den Beitrag für klimabedingte Kleidung und den Einrichtungsbeitrag.

- Denken Sie rechtzeitig an den Abschluss einer **Transportversicherung** für Ihr Umzugsgut und Reisegepäck. Falls Sie dieser Ihre Hausratversicherungssumme zugrunde legen, benötigt die Umzugskostenstelle für die Abrechnung eine Kopie der **Police** Ihrer bestehenden **Hausrat- und ggf. Spezialversicherung** sowie der letzten Beitragsquittung oder eine Bestätigung des Versicherers als Nachweis, dass diese noch gültig ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Nr. 7 und den RLTV. Anschriften der **Versicherungsgesellschaften** und Maklerfirmen, die die RLTV anwenden, finden Sie in der Anlage A zu den RLTV.
- **Umzugsreisen im eigenen PKW** sind durch die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt und bedürfen keiner separaten Transportversicherung. Nur bei Transporten im Möbelwagen, per Schiff oder Flugzeug sollte das Fahrzeug gesondert gegen Transportschäden versichert sein.
- Beim **Reisegepäck** sind Kosten für Packmaterial und das Einpacken nicht erstattungsfähig. Daher packen Sie es am besten selbst.
- Notwendige **Impfungen** lassen Sie bitte rechtzeitig vornehmen, die Kosten werden im Rahmen der Reisekostenabrechnung erstattet. Impfkosten für Ihr Haustier sind leider nicht erstattungsfähig.
- Sobald Sie **alle Kostenvoranschläge** für den Transport Ihres Umzugsgutes erhalten haben, legen Sie diese mit der erforderlichen Erklärung nach Nr. 7 RLAU der Umzugskostenstelle vor. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass der Kostenvoranschlag/die Kostenvoranschläge so früh wie möglich eingereicht werden, damit rechtzeitig vor Ihrer Auftragserteilung an den Spediteur eine Kostenprüfung erfolgen kann. Bei Vorlage eines Angebots nach Rahmenvertrag wird auf die Vorlage eines Vergleichsangebots verzichtet.
- Warten Sie mit der **Auftragsvergabe** an den Spediteur Ihrer Wahl bis Sie den **Kostenprüfungserlass** erhalten haben, damit Sie wissen, welche Beförderungsauslagen als erstattungsfähig anerkannt worden sind.

Machen Sie möglichst die Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) und ggfs. die Rahmenverträge für Auslandsumzüge zum Bestandteil des **Beförderungsvertrages**.

- Damit der Spediteur einen **Abschlag** auf seine Spediteurleistung erhalten kann, sobald er das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat, sollten Sie sofort nach Auftragserteilung die Erklärung nach Nr. 9 RLAU abgeben.
- Überprüfen Sie Ihr Umzugsgut unmittelbar nach dessen Eintreffen auf mögliche **Transportschäden** und unterrichten Sie ggf. **sofort** Ihre Versicherungsgesellschaft. Wie Sie sich im Schadenfall verhalten sollten, ist in Nr. 9 ff. RLTV beschrieben.

- **Rechnungen** der Spediteure müssen sofort überprüft und - soweit der Umzugsauftrag ordnungsgemäß erfüllt ist - mit der Anerkennung nach Nr. 10 RLAU und sämtlichen Belegen der Umzugskostenstelle vorgelegt werden.
- **Abschläge**, die Sie auf Beförderungsauslagen erhalten haben, sind in angemessener Frist - möglichst innerhalb von 3 Monaten - mit der Umzugskostenstelle abzurechnen.

### 3. Was ist Umzugsgut?

Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes in Ihrem Eigentum, Besitz oder Gebrauch oder der in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen befinden.

Daneben wird auch Ihr **Personenkraftfahrzeug** berücksichtigt und, soweit weitere Personen zu Ihrem Haushalt gehören, ein **zweites Personenkraftfahrzeug**. Ob und in welchem Umfang andere bewegliche Gegenstände (Boot, Motorrad etc.) ggf. noch als angemessen beurteilt werden können, erfragen Sie im Zweifel vor Erteilung des Beförderungsauftrags bei der Umzugskostenstelle. Beachten Sie bitte, dass Beförderungsauslagen für den Zweitwagen nur bis zu einem Volumen von **11 cbm** (= Mittelklassewagen) erstattungsfähig sind und innerhalb Europas mit Ausnahme der GUS, Maltas, Zyperns und Islands nur die Kosten für die Selbstüberführung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden. Bei unverhältnismäßig hohen Zolleingangsabgaben für Neuwagen ist die Umzugskostenstelle zu befragen, ob die Notwendigkeit anerkannt wird.

Bitte legen Sie für jeden **zu befördernden Pkw** eine vollständige Kopie des **Kfz-Scheins** bzw. der entsprechenden **Zulassungspapiere** sowie bei Neuanschaffung die **Kaufbelege** vor.

Evtl. **Zolleingangsabgaben** im Ausland für den **Zweitwagen** werden nur übernommen, sofern der Hubraum des Fahrzeugs **1,8 Liter** nicht übersteigt. Bei größerem Hubraum können keine Zolleingangsabgaben - auch nicht anteilig - übernommen werden. Bei unverhältnismäßig hohen Zolleingangsabgaben für Neuwagen ist die Umzugskostenstelle zu befragen, ob die Notwendigkeit anerkannt wird.

#### 3.1 Neukäufe, Nachumzug

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland gehören ferner zum Umzugsgut neue Einrichtungsgegenstände und Personenkraftfahrzeuge, für die Sie **innerhalb von drei Monaten nach Bezug** der neuen Wohnung den Lieferauftrag nachweislich erteilt haben.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass Lagerkosten infolge verspäteter Anlieferung von Zukäufen nicht als notwendig anerkannt werden können. Mehrkosten für das getrennte Versenden von Umzugsgut sind nur dann erstattungsfähig, wenn das zuständige Personalreferat die zwingende Notwendigkeit wegen bestimmter Umzugshinderungsgründe vorher schriftlich anerkannt hat.

### **Hier noch ein Tipp für Ihr neues Auto:**

Wenn Sie sich Ihr **neues Personenkraftfahrzeug** über eine Generalvertretung oder einen Händler am neuen Dienstort ausliefern lassen, sind **Überführungskosten** vom Werk zur Generalvertretung oder zum Händler **nicht erstattungsfähig**. - Ist jedoch der vertraglich vereinbarte Auslieferungsort das **Herstellerwerk**, werden diese Transportkosten (z.B. mit Werkspediteur) im Kostenrahmen bisheriger - neuer Wohnort erstattet, weil Besitz oder Eigentum der gekauften Gegenstände erst am vertraglich vereinbarten Auslieferungsort auf den Käufer übergehen und folglich erst dann umzugskostenrechtlich berücksichtigt werden können.

### **3.2 In der Wohnung gehaltene Haustiere**

Führen Sie Ihre Umzugsreise nicht mit dem eigenen PKW durch, werden **Transportkosten** für **höchstens zwei** üblicherweise in der Wohnung gehaltene **Haustiere** (z.B. Hund, Katze) auf amtliche Mittel übernommen. Kosten für Transportbehälter, Futter, Impf- und Quarantänekosten u.ä. werden nicht erstattet. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Einreise nach den **Einfuhrvorschriften für Tiere im Gastland**.

### **3.3 Vorräte**

Bestehen im Gastland besondere **Versorgungsschwierigkeiten**, können Sie Ihrem Umzugsgut auch Vorräte für Ihren persönlichen Gebrauch beifügen, denn gegen eine **angemessene** Vorratshaltung ist umzugskostenrechtlich nichts einzuwenden.

### **3.4 Beiladungen**

**Nicht zu Ihrem Umzugsgut gehören Beiladungen für Dritte, Handelsware, Baumaterialien und Gegenstände, die weder in der vorherigen noch in der neuen Wohnung benutzt wurden/werden.**

Beiladungen sind zwar grundsätzlich **zulässig**, sofern es sich um solche von **Amtsangehörigen** handelt, müssen aber **gesondert angegeben** und in Rechnung gestellt werden. Weisen Sie den Spediteur schon bei der Auftragsvergabe auf dieses Erfordernis hin. Handeln Sie nach dem Motto: Freundschaftsdienste ja, aber **nur gegen Bezahlung**. Auch amtliche Beiladungen müssen gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht aus Umzugskostenmitteln bezahlt werden dürfen.

## **4. Einschränkung des erstattungsfähigen Beförderungsvolumens**

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland werden höchstens 130 cbm Umzugsgut für Sie und ein weiteres Familienmitglied anerkannt. Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich das anererkennungsfähige Beförderungsvolumen um je 10 cbm. Überschreitet das Volumen Ihres Umzugsgutes die anererkennungsfähige Höchstgrenze, werden die notwendigen Kosten für das Unterstellen des Mehrvolumens im Inland erstattet.

## 5. Unterstellen oder Zurücklassen von Umzugsgut

### 5.1 bei ausgestatteter Dienstwohnung

Wird Ihnen eine voll oder teilweise amtlich ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Hausrat, den Sie nicht **in die neue Wohnung einbringen können**, entweder auf einem Speditionslager kostenpflichtig unterzustellen oder an einen unentgeltlichen Unterstellort im Inland auf amtliche Mittel transportieren zu lassen.

### 5.2 aus klimatischen, sicherheitsbedingten oder anderen besonderen Gründen

Die gleiche Möglichkeit haben Sie, wenn Sie **aus klimatischen, sicherheitsbedingten oder anderen ortsspezifischen Gründen** den Hausrat nicht an den neuen Wohnort mitnehmen können. Beabsichtigen Sie, Einrichtungsgegenstände aus den vorgenannten Gründen unterzustellen oder zurückzulassen, müssen Sie dem Spediteur schon bei der Wohnungsbesichtigung genaue Angaben hierüber machen. Nur so ist er in der Lage, verbindliche Kostenvoranschläge zu erstellen. Kosten für das Unterstellen von Umzugsgut können auf **Antrag** nur dann übernommen werden, wenn die Notwendigkeit von Ihnen begründet und amtlich anerkannt worden ist.

### 5.3 Rücktransport nicht benötigter Gegenstände

An den neuen Wohnort mitgenommene, aber dort dann nicht benötigte Gegenstände können nicht auf amtliche Mittel am Auslandsdienstort eingelagert oder unmittelbar zurücktransportiert werden.

## 6. Transportversicherung:

Natürlich wünschen Sie sich, dass Ihr Umzugsgut und Ihr Reisegepäck unversehrt in der neuen Wohnung ankommen. Zur Abdeckung des Transportrisikos sollten Sie daher eine Transportversicherung bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl abschließen.

**Ohne Versicherungsnachweis** wird eine Versicherungssumme bis zu EUR 4.000,00 anerkannt.

Haben Ihr Umzugsgut und Reisegepäck aber einen höheren Wert, kann nach Vorlage einer **Einzelwertaufstellung** (Inventarliste mit Wertangaben) die Versicherungssumme bis zur doppelten Höhe anerkannt werden, d.h. bis zu EUR 8.000,00 je angefangene 5 cbm.

Den **Wert Ihres Umzugsgutes** und Reisegepäckes können Sie auch durch Vorlage einer **Hausratversicherungs- (HRV) und ggfs. einer Spezialversicherungspolice** sowie der **Quittungsbelege über Neukäufe**, die Sie unmittelbar für den Umzug bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Bezug der neuen Wohnung bestellt haben, nachweisen. Vergessen Sie dabei nicht, den **Beleg über die letzte Prämienzahlung oder eine Bescheinigung Ihres Versicherers** über den Bestand der HRV beizufügen. Wenn Sie die Transportversicherung beantragen, muss die HRV in Kraft und der Beitrag hierfür bezahlt sein. Eine

HRV, die erkennbar nur zum Zwecke eines erhöhten Transportversicherungsschutzes abgeschlossen wurde, kann nicht anerkannt werden.

**Personenkraftfahrzeuge**, deren Transport durch ein Speditionsunternehmen erfolgt, werden gesondert versichert. Bitte legen Sie für jeden zu versichernden Pkw eine Kopie der **Zulassungspapiere**, aus denen Modell, Hubraum, PS bzw. kW und Baujahr hervorgehen, bei Neufahrzeugen Kopie der **Kaufrechnung** vor.

## 7. Pauschalierte Beträge

**Pauschvergütung, Ausstattungsbeitrag, Einrichtungsbeitrag, Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung:**

Diese pauschalierten Beträge richten sich grundsätzlich nach der Dienststellung, Besoldungsgruppe und dem Familienstand bei Dienstantritt am neuen Dienstort. Die Höhe der Pauschvergütung, des Ausstattungs- und Einrichtungsbeitrags hängt auch davon ab, ob Sie eine möblierte oder eine Leerraumwohnung beziehen. Beiträge zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung werden in Abhängigkeit des Endgrundgehalts eines A 13-Beamten einheitlich in bestimmten Prozentsätzen gezahlt, je nachdem, ob es sich um Winter- oder Tropenkleidung handelt. Bei Versetzungen innerhalb der EU mit Dienstantritt ab 01. Januar 2002 gelten besondere Regelungen.

### 7.1 Pauschvergütung für sonstigen Umzugsauslagen

Für Ihre **sonstigen Umzugsauslagen**, wie Wohnungsrenovierung, neue Fenster-  
vorhänge, Trinkgelder für die Packer, Änderung von Beleuchtungskörpern, Stecker,  
Adapter, Elektrokabel, Glühbirnen, Wasserenthärter für die Geschirrspülmaschine,  
Rundfunk- und Fernsehantennen, notwendige Kabel und das Einstellen von Fernsehern  
und Videogeräten, An- und Abmelden von Telefon und Pkw, Umschreiben von  
Personalausweisen, neue Passbilder, Umrüstungen an PKWs, neue Mülleimer,  
Telefonate und Zeitungsanzeigen zur Wohnungssuche, Fahrten am neuen Dienstort zum  
Suchen oder Besichtigen einer Wohnung, Telefon- und Fernschreibgebühren für  
Umzugsangelegenheiten erhalten Sie eine Pauschvergütung, die bei Umzügen innerhalb  
der EU anders berechnet wird als bei den übrigen Umzügen.

### 7.2 Zuschläge zur Pauschvergütung

**Zuschläge zur Pauschvergütung** erhalten Sie bei **anderer Stromspannung** oder  
**Hertzzahl und Fernsehnorm** nur, wenn die neue Wohnung nicht mit den notwendigen  
elektrischen Geräten ausgestattet ist und Sie nicht bereits über die passenden  
Elektrogeräte verfügen.

### 7.3 Ausstattungsbeitrag

Ziehen Sie das erste Mal **ins Ausland** um oder haben Sie während der letzten **drei Jahre**  
keine Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge eine zwischen- oder  
überstaatlichen Organisation erhalten, wird Ihnen ein zu versteuernder  
Ausstattungsbeitrag gewährt.

Bei erneutem Umzug in ein EU-Land wird kein neuer Ausstattungsbeitrag zahlt.

#### **7.4 Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung**

Bei der **ersten Verwendung** an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen **erheblich abweichenden Klima** erhalten Sie für sich und Ihre mit an den Auslandsdienstort übersiedelnden Familienangehörigen einen Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung. Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienstort wird der Beitrag gezahlt, wenn Sie während der letzten **drei Jahre** nicht an einem solchen Dienstort Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten haben oder am neuen Dienstort entgegen-gesetzte Klimaverhältnisse herrschen. Haben Sie in den letzten 3 Jahren einen ermäßigten Beitrag erhalten, reduziert sich der neue Beitrag entsprechend. Tropenkleidung für Kinder wird nicht bezuschusst.

### **8. Umzugsreise**

Die Kosten der Umzugsreise des Beschäftigten und der mit ihm **am bisherigen und künftigen** Dienstort in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 6 Abs. 3 BUKG) - das sind neben dem Ehegatten und den Kindern insbesondere Pflegekinder und unterstützungsbedürftige Eltern - werden auf amtliche Mittel übernommen, wenn die Reise ursächlich und zeitlich mit einem dienstlich veranlassten Wohnsitzwechsel in Verbindung steht.

Für die Umzugsreisen von **Hausangestellten** werden Bahnfahrtkosten nur in der 2. Klasse übernommen. Flugkosten sind in der niedrigsten Klasse erstattungsfähig.

#### **8.1 Umzugsreise mit der Bahn**

Bei Bahnfahrten von **mindestens zwei Stunden Dauer** werden die entstandenen Fahrkosten der nächst höheren Klasse - 1. Klasse - erstattet. Die Unterscheidung nach Zugarten ist weggefallen. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort bleiben bei der Berechnung der genannten Dauer von zwei Stunden unberücksichtigt (§ 4 Abs. 1 BRKG).

#### **8.2 Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)**

Wird die Umzugsreise (teilweise) mit dem **Schiff** durchgeführt, sind - im Kostenrahmen der zustehenden Bahn- bzw. Flugreise - neben dem Fahrpreis die Kosten für eine 2-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck erstattungsfähig.

#### **8.3 Flugreisen**

Für die Beschaffung der Flugscheine und die Buchung der vorgeschriebenen Flugklasse sind Sie selbst verantwortlich.

Für Umzugsreisen **innerhalb Europas** können lediglich die Kosten der **Economy-Klasse** erstattet werden, **in allen anderen Fällen** werden - unabhängig von der Besoldungs-/Lohngruppe, aber mit Ausnahme von Hausangestellten - die der **Business-Klasse**

erstattet. **Sondertarife** sind wegen des hohen Einspareffekts zu nutzen. Ebenso werden alle Beschäftigten gebeten, auf eine möglichst frühzeitige Flugbuchung zu achten, weil dadurch erhebliche finanzielle Einsparungen erwirkt werden können. Bei Verfügbarkeit eines (Sonder-) Tarifs, der **Hin- und Rückflug** beinhaltet, ist dieser, sofern er kostengünstiger ist, in Anspruch zu nehmen. Das nicht genutzte Ticket ist dem Reisekostenantrag beizufügen.

**Kindern** steht unabhängig von ihrem Alter ein Sitzplatz zu.

Für Umzugsreisen, die nicht auf direktem Wege vom alten an den neuen Dienstort führen, werden bei Verzicht auf eine zustehende höhere Flugklasse (Business-Klasse) nur die Auslagen des direkten Flugs vom alten zum neuen Dienstort in Höhe der Kosten der tatsächlich genutzten Flugklasse erstattet.

#### **8.4 Durchführung der Umzugsreise mit dem eigenen Kfz**

Die Durchführung der Umzugsreise mit dem eigenen Kfz kann weder gestattet noch genehmigt werden. Ungeachtet dessen kann der Beschäftigte die Umzugsreise auf eigene Verantwortung mit dem Kfz durchführen. Es kann dann allerdings nur die Reisezeit beansprucht werden, die bei Benutzung des zustehenden regelmäßigen Beförderungsmittels angefallen wäre.

Führt der Beschäftigte die Umzugsreise mit dem eigenen Kfz durch und hat er Anspruch auf Erstattung der Beförderungsauslagen oder der Kosten für die Selbstüberführung dieses Fahrzeuges, so gilt grundsätzlich Folgendes:

Es werden die Kosten des **direkten** Reisewegs zwischen bisherigem und neuem Dienstort erstattet. Dabei wird von einer zumutbaren **täglichen Fahrleistung von 750 Kilometern** ausgegangen. Abweichungen vom direkten Reiseweg bzw. ein Unterschreiten der o. g. täglichen Fahrleistung sind, sofern sie über die Reisekostenvergütung berücksichtigt werden sollen, im Reisekostenantrag zu begründen. Wird die Umzugsreise mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt, wird kleine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG (0,20 Cent/km) bis zu einem Höchstbetrag von 130,- EUR gewährt, mit der auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen und von Gepäck abgegolten sind. Für Umzugsreisen, die 750 Kilometer übersteigen und gleichzeitig der Überführung des Fahrzeuges dienen, wird die den Betrag von 130,- EUR übersteigende Wegstreckenentschädigung gem. § 6 BUKG (Beförderungsauslagen) gewährt. Tage- und Übernachtungsgelder werden für die notwendige Reisedauer (einschl. der ersten Übernachtung nach Eintreffen am neuen Dienstort) sowohl für den Beschäftigten als auch für alle mitreisenden Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft gezahlt. Die o. g. Regelungen über die Reisekostenvergütung bleiben unberührt.

Straßenbenutzungsgebühren, Fähr- oder Schiffspassagekosten, die durch die Überführung des PKW entstehen, sind im Rahmen der Umzugsreise erstattungsfähig.

Für die notwendige Reisedauer werden für Sie und Ihre mitreisenden Familienangehörigen Tage- und Übernachtungsgelder gem. §§ 6 und 7 BRKG bzw. § 3 ARV gewährt.

### **8.5 Transport von unbegleitetem Reisegepäck**

Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Reisegepäcks werden erstattet, höchstens jedoch die Auslagen für

- a) 200 kg Reisegepäck für den Berechtigten,
- b) 100 kg für seinen Ehegatten und
- c) je 50 kg Reisegepäck für **alle weiteren** zur häuslichen Gemeinschaft des Beschäftigten zählenden **Personen**.

Wird in Frachtrechnungen ein über das tatsächlich beförderte Gewicht (gross weight) hinausgehendes **Volumengewicht** (chargeable weight) in Ansatz gebracht, so werden die Transportkosten für das (höhere) Volumengewicht auf amtliche Mittel übernommen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die tatsächlich beförderte Gepäckmenge im Rahmen der zulässigen Höchstmenge bewegt und der Sinn und Zweck des Versandes von unbegleitetem Reisegepäck (Verfügbarkeit notwendiger persönlicher Gegenstände, die bis zum Eintreffen des Umzugsguts am neuen Dienstort benötigt werden) erfüllt wird.

### **8.6 Abordnungsreisen mit (eingeschränkter) UKV-Zusage**

Bei Abordnungen von Inlands- und Auslandsbeschäftigten mit (eingeschränkter) Umzugskostenzusage sind die Dienstantrittsreisen gleichzeitig die Umzugsreisen im Sinne der AUV. Für sie finden die vorgenannten Regelungen (Ziffer 8.1 bis 8.5) Anwendung. Der Umfang der Umzugskostenvergütung bei Abordnungen ergibt sich aus dem jeweiligen Abordnungserlass des Personalreferates.

## **9. Wohnungsbesichtigungs- und Umzugsabwicklungsreisen (WBR/ UAR)**

Die Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) sieht in § 4 Abs. 4 bei Auslandsumzügen die Möglichkeit der Kostenerstattung jeweils für "die Reise **einer** Person zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung am neuen Dienstort" (WBR) sowie ggf. für "die Reise **einer** Person zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs" (UAR) vor. WBR und UAR können von der/dem Beschäftigten selbst oder einer der im § 6 Abs. 3 Satz 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) genannten volljährigen Personen durchgeführt werden, die mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt.

**WBR** sind Reisen vom bisherigen zum neuen Dienstort. Die WBR muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Versetzungstermin stehen. Sie wird deshalb in den meisten Fällen weder früher als drei Monate noch unmittelbar vor dem Dienstantritt am neuen Dienstort anzutreten sein.

**UAR** sind Reisen vom neuen Dienstort zur Wohnung am bisherigen Dienstort, soweit der Haushalt dort noch besteht, also nicht verpackt ist. Da der Berechtigte seinen Umzug

grundsätzlich vor dem Dienstantritt am neuen Dienstort vorzubereiten bzw. durchzuführen hat, kommen UAR nur in den **Ausnahmefällen** in Frage, in denen der Berechtigte aus zwingenden, dienstlich anzuerkennenden Gründen seinen Dienst am neuen Dienstort antreten muss, bevor er den Umzug durchführen kann (z.B. kurzfristige Aushändigung des Erlasses bzw. die Abordnung zum neuen Dienstort erfolgte bereits vor der Versetzung).

Bei verheirateten Berechtigten kann dieser Ausnahmefall z. B. dann gegeben sein, wenn Ehepartner und Kinder bis zur Beendigung des Schuljahres am alten Dienstort zurückbleiben.

Weitere Gründe für die Verhinderung der Abwicklung des Umzuges - trotz rechtzeitiger Aushändigung des Versetzungserlasses - können nur bei außergewöhnlichen Umständen, wie z.B. bei akuten Krisen oder bei Erkrankung anerkannt werden. Eine besondere dienstliche Beanspruchung am alten Dienstort kann dagegen nicht als Hinderungsgrund für die Umzugsvorbereitungen bzw. die Umzugsdurchführung angesehen werden.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist das Vorliegen der schriftlichen Zusage der uneingeschränkten Umzugskostenvergütung nach § 3 oder § 4 BUKG durch das Personalreferat. WBR/UAR bedürfen der **vorherigen Genehmigung**. Nach § 4 Abs. 4 AUV stehen für WBR bzw. UAR höchstens vier Aufenthalts- und vier Reisetage (Kalendertage) zu.

Die bei WBR und UAR anfallenden Fahr-/Flugkosten, nachgewiesenen Zu- und Abgangskosten sowie die Tage- und Übernachtungsgelder werden mit folgenden gesetzlichen Einschränkungen gem. BRKG und ARV erstattet:

**Fahrkosten** sind bis zur Höhe der **billigsten Fahrkarte der niedrigsten Klasse** eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattungsfähig.

Bei Durchführung der Reise mit der **Bahn** werden die Kosten der 2. Klasse unter Inanspruchnahme möglicher Ermäßigungen (z.B. Großkundenrabatt (GKR), bereits vorhandene BahnCard) auf amtliche Mittel übernommen.

**Flugkosten** werden nur erstattet, wenn der Flug aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist und wenn sich auf Grund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Reise erheblich reduziert.

Werden WBR/UAR mit dem **PKW** durchgeführt, wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines PKW oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegte Strecke, höchstens jedoch 130,00 €. Nicht erstattungsfähig sind Parkgebühren, Garagenmieten, Kosten für Fähren und Mauten, da an der Benutzung kein erhebliches dienstliches Interesse nach § 5 Abs. 2 BRKG besteht.

Für **weitere** durch die Reise entstehende **Kosten** gelten die nachfolgenden Ausführungen:

**Tage- und Übernachtungsgelder** werden für die notwendige Reisedauer von höchstens acht zusammenhängenden Tagen gewährt. Als notwendige Übernachtungskosten sind,

sofern keine amtliche Unterkunft zur Verfügung steht, höchstens die Auslagen für das preisgünstigste zumutbare Hotel erstattungsfähig. Separat ausgewiesene Frühstückskosten sowie Nebenkosten sind von der/dem Reisenden unmittelbar zu begleichen.

Bei Übernachtungen im Ausland ohne Kostennachweis wird nach § 7 BRKG der inländische Übernachtungsgeldsatz **(20.- EUR)** gezahlt. Bei Übernachtungen in einer eigenen Wohnung stehen weder Tage- noch Übernachtungsgeld zu.

Fahr-/Mietwagen-/Taxikosten, Porto-/Fernsprechgebühren, Kosten für Zeitungsanzeigen u.ä., die am neuen Dienstort anlässlich der Wohnungssuche bzw. am alten Dienstort während einer UAR entstehen, werden nicht erstattet. Diese Kosten sind durch die Umzugspauschale nach § 10 AUV abgegolten.

### **Ausschlussstatbestände/Einschränkungen**

- WBR zur Besichtigung einer zugewiesenen Dienstwohnung bzw. einer eigenen Wohnung / eines eigenen Hauses werden grundsätzlich nicht genehmigt;
- wird der/die Berechtigte in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Abordnung an diesen Dienstort versetzt, besteht keine Notwendigkeit für die Durchführung einer WBR;
- verzichtet der Berechtigte auf eine WBR oder ist sie - z. B. aus Termingründen - nicht möglich, erwächst ihm daraus kein automatischer Anspruch auf eine UAR (keine Kompensationsmöglichkeit). Das Gleiche gilt, wenn während der WBR keine geeignete Wohnung gefunden wurde;
- bei Beschäftigten, die ihren Dienst im Ausland beenden und in den Ruhestand treten (§ 19 Abs. 1 AUV), ist eine WBR ausgeschlossen, da in diesem Fall die gesetzliche Voraussetzung des "neuen Dienstortes" nicht gegeben ist. Gleiches gilt bei Kündigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses;
- Berechtigten mit jeweils eigener UKV-Zusage, die am neuen Dienstort eine gemeinsame Wohnung suchen bzw. einrichten, werden die Auslagen für nur eine WBR erstattet;
- eine WBR oder eine UAR für zwei Personen kann auch dann nicht genehmigt werden, wenn eine der beiden Reisen trotz vorliegender Anspruchsvoraussetzungen nicht durchgeführt wurde bzw. nicht durchgeführt werden soll.
- Kosten für die Mitnahme von im Haushalt des/der Beschäftigten lebenden Kindern werden nicht auf amtliche Mittel übernommen.

## 10. Mehrauslagen für Unterkunft

Wenn Sie **kein Auslandstrennungsgeld** und keine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsrichtlinie (AER) erhalten und sich **nicht** anderen Orts auf Heimaturlaub oder Urlaub befinden, werden Ihnen auf Antrag und gegen Nachweis die Unterkunftsmehrauslagen erstattet, die nach Abzug des Eigenanteils von 28 v. H. Ihrer für die Berechnung des Mietzuschusses maßgeblichen Dienstbezüge und des gezahlten Mietzuschusses zu den Hotelkosten verbleiben. Es ist zu beachten, dass im Inland maximal Hotelkosten in Höhe von 80,00 Euro (ohne Frühstück) pro Person und Nacht berücksichtigungsfähig sind, wenn Sie ein Hotel aus dem Hotelverzeichnis in Hauptreiseorten wählen. Wählen Sie ein Hotel außerhalb des Verzeichnisses, werden maximal 60,00 Euro (ohne Frühstück) als notwendig anerkannt.

## 11. Mehrauslagen für Verpflegung

Müssen Sie unter denselben Voraussetzungen **zwischen dem Tag des Ein- und Ausladens** Ihres Umzugsgutes am **ausländischen** oder inländischen Wohn- oder Dienort im Restaurant essen, dann beantragen Sie einen Zuschuss für die Mehrauslagen für Verpflegung. **Verpflegungsbelege** brauchen Sie in diesem Fall **nicht** zu sammeln.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach bestimmten Prozentsätzen des Auslands- bzw. Inlandstagegeldes.

Bei Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension **ohne** Kochgelegenheit erhalten Sie für die ersten 14 Tage am neuen Dienort **75 %** des Tagegeldsatzes nach der ARV. Ist die Wohnung jedoch **mit** Kochgelegenheit ausgestattet, erhalten Sie lediglich **50 %** des Tagegeldsatzes nach der ARV. Ab dem 15. Tag werden nur noch 50 % dieser Sätze gewährt. Näheres entnehmen Sie bitte § 4 Absatz 6 AUV.

Wohnen Sie jedoch übergangsweise in einer **möblierten Wohnung mit eingerichteter Küche** oder bei Verwandten/Bekanntem, wird **kein** Verpflegungskostenzuschuss gewährt (**kein Mehraufwand**).

## 12. Auslagen zur Erlangung einer Wohnung

Kosten, die notwendigerweise bei der Anmietung der neuen Wohnung im Ausland entstehen, sind auf Antrag erstattungsfähig. Hierbei kann es sich um **Mietvertragsabschluss-, Makler-,** beim Ein- und Auszug anfallende **Gutachterkosten** sowie um notwendige Auslagen für **Garantieerklärungen** und **Bürgschaften** handeln.

Für die Sicherheitsleistung (**Kaution**) bis zur Höhe Ihrer Auslandsdienstbezüge für einen Monat - ohne Mietzuschuss und ohne Kaufkraftausgleich - erhalten Sie auf Antrag von der **Besoldungsstelle** einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss, der in 20 Monatsraten zurückzuzahlen ist.

Sind Sie laut Mietvertrag zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (**Kaution**) verpflichtet, die Ihre Auslandsdienstbezüge für einen Monat - ohne Mietzuschuss und ohne

Kaufkraftausgleich - übersteigt, erstattet Ihnen die Umzugskostenstelle auf Antrag den **übersteigenden Betrag**.

Ziehen Sie in das **Inland** um, werden Ihnen auf Antrag die **notwendigen und ortsüblichen** Maklergebühren eines **Wohnungsmaklers** und eventuell beim Auszug aus Ihrer Wohnung im Ausland notwendige und nachgewiesene Gutachterkosten erstattet.

**Für die Erstattung der Maklergebühren ist es notwendig, dass ein berufsmäßiger Wohnungsvermittler in Anspruch genommen wurde.**

### 13. Mietentschädigung

Unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage müssen Sie Ihre bisherige Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen. Dies ist Voraussetzung dafür, Mietentschädigung für die unbenutzte Wohnung beantragen zu können, sofern Sie noch **Miete für die bisherige als auch gleichzeitig bereits Miete für die Unterkunft am neuen Dienort** zu zahlen haben.

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie **keine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsrichtlinie (AER)** erhalten. Handelt es sich bei der neuen Wohnung um eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus, steht keine Mietentschädigung zu.

### 14. Auslagen für einen Kochherd und Öfen

Müssen Sie sich für Ihre neue Wohnung einen **Kochherd** anschaffen, weil der Herd in Ihrer bisherigen Wohnung vom Vermieter gestellt war oder Sie Ihren bisherigen Kochherd wegen Umstellung von Strom auf Gas oder umgekehrt nicht weiter verwenden können, erhalten Sie auf Antrag und gegen Nachweis **bis zu EUR 230,08** erstattet.

Ist in Ihrer neuen Mietwohnung keine Heizung vorhanden und müssen Sie diese mit **Heizöfen** ausstatten, können Ihnen auf Antrag **bis zu EUR 163,61 je Zimmer** erstattet werden. Ihren Antrag mit den Kaufrechnungen richten Sie an die Umzugskostenstelle.

### 15. Technische Geräte

Sind am neuen ausländischen Dienort bestimmte technische Geräte, wie **Klimageräte, Luftbe- und entfeuchter, Luftreiniger, Notstromerzeuger** allgemein als beitragsfähig anerkannt worden oder sind im Einzelfall **Warmwassergeräte, Wasserfilter oder Stromspannungsregler** notwendig - in diesen Fällen ist die Notwendigkeit von der Auslandsvertretung im Einzelfall zu bestätigen -, erkundigen Sie sich zunächst bei der Vertretung, ob Ihnen entsprechende Geräte kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Wenn nicht, sollten Sie sich erkundigen, ob deren Beschaffung in Deutschland oder vor Ort zweckmäßiger ist. Hierbei sollten die günstigsten Beschaffungs- und Wartungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Ist die Beschaffung von technischen Geräten notwendig, erhalten Sie auf Antrag **90 %** der Anschaffungskosten und die notwendigen Auslagen für den eventuellen Einbau der Geräte in voller Höhe erstattet. Wartung, Unterhaltung und Reparaturen der Geräte gehen zu Ihren Lasten. Anlässlich Ihrer **nächsten Versetzung** übergeben Sie

entweder die Geräte der Auslandsvertretung und erhalten dann auf Antrag weitere **5 %** der Anschaffungskosten oder Sie verkaufen die Geräte und zahlen die auf amtliche Mittel übernommenen Kosten **in voller Höhe** an die Auslandsvertretung zurück.

**Wichtig ist**, dass Sie die Geräte immer **vorschriftsmäßig warten** lassen, und bei Filtergeräten - mit Rücksicht auf Ihre eigene Gesundheit - die Filter regelmäßig **reinigen** oder austauschen. **Verschmutzte Filter können schwere Krankheiten auslösen.**

#### **16. Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für Ihr Kind**

Muss Ihr Kind aufgrund des mit dem Auslandsumzug verbundenen Schulwechsels durch zusätzlichen Unterricht an den Leistungsstand der neuen Klasse herangeführt werden und bestätigt die neue Schule dessen Notwendigkeit, werden die nachgewiesenen Auslagen für einen Zeitraum **von höchstens 2 Jahren** bis zu 80% des Endgrundgehalts eines A 12-Beamten für jedes Kind erstattet, und zwar bis 50% des Betrags voll und darüber hinaus zu drei Vierteln. Aus der Bescheinigung der neuen Schule muss hervorgehen, für welche versetzungsrelevanten Fächer und in welchem Umfang der zusätzliche Unterricht notwendig ist.

#### **17. Umzugskosten beim Ausscheiden aus dem Dienst**

Erstattet werden Ihnen auf Antrag die **Umzugsauslagen an einen frei gewählten Wohnort im Inland**. Wenn Sie im Ausland umziehen, werden Ihnen die Kosten im **Rahmen** eines Umzugs vom bisherigen ausländischen Wohnort zum Sitz der obersten Dienstbehörde erstattet.

Denken Sie daran, dass Sie Ihren Umzug spätestens **innerhalb von zwei Jahren** nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt haben müssen. Entsprechendes gilt auch bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell zu Beginn der Freistellungsphase.

Beenden Sie Ihr **Arbeitsverhältnis** am Auslandsdienstort, ohne in den Ruhestand zu treten, oder haben Sie Ihre Altersgrenze noch nicht erreicht, gelten **Sondervorschriften**, über die Sie sich rechtzeitig informieren sollten.

## Sonderfälle

### 18. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung

Wird Ihre Umzugskostenzusage widerrufen, müssen Sie **sofort** die notwendigen Schritte einleiten, um weitere unnötige Auslagen der Umzugsvorbereitung zu vermeiden.

Bereits erhaltene, aber noch nicht verbrauchte Bestandteile der Umzugskostenvergütung sind wieder **zurückzuzahlen**. Die Ihnen durch den Widerruf entstandenen umzugsbedingten Vermögensschäden werden Ihnen auf Antrag erstattet. Haben Sie den Widerruf der Umzugskostenzusage selbst zu vertreten, sind Sie verpflichtet, sämtliche auf amtliche Mittel übernommenen Beträge zurückzuzahlen.

### 19. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung

In besonderen, von Ihnen nicht zu vertretenden Ausnahmefällen, können Sie zur Einsparung von Trennungsgeld bis zum Einzug in die endgültige Wohnung **mit Ihrem Umzugsgut** in eine vorläufige Leerraumwohnung ziehen. Beachten Sie aber bitte, dass Sie sich die vorläufige Wohnung vorher als solche haben anerkennen lassen. Zuständig für die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung ist das zuständige Personalreferat, bei Zahlung von Mietbeiträgen die Besoldungsstelle.

Die Wohnung muss also **vor Beginn des Umzugs schriftlich als vorläufig anerkannt worden sein**. Nur unter dieser Voraussetzung können die Auslagen für einen später erforderlich werdenden Ortsumzug erstattet werden.